

## **Zusammenfassende Erklärung**

### **zur 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2):**

#### **Kapitel B X „Energieversorgung“, Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“**

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

#### **Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.,
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 15 bis 18.

#### **Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung**

Mit der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird die am 23.12.2016 in Kraft getretene 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) im Teilkapitel B X 5.1 „Windkraftnutzung“ überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist sehr dynamisch. Viele der in der Region bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind fast vollständig belegt. Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, war eine vorausschauende und maßvolle Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete notwendig.

In der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird in enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern ein Vorranggebiet (WK 49 „Südlich Uettingen“) neu in die Konzeption aufgenommen und in der Folge das Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung in seinem Flächenumriss verändert. Grundlage der Fortschreibung ist eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich des Restriktionskriteriums „visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Ortschaften“, was eine fachliche Neubewertung des Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung, auch im Sinne einer steigenden

Konzentrationswirkung, rechtfertigt. Der Neubewertung der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung wird – anstelle eines aus Vorsorgegründen erweiterten Freihaltekorridors von 90 Grad – nunmehr der gebotene Freihaltekorridor von mind. 60 Grad, ausgehend vom Vorbehaltsgebiet WK 48 und dem sich anschließenden Vorranggebiet WK 19, zugrunde gelegt. Mit der Freihaltung des Blickkorridors kann eine beeinträchtigende Umfangswirkung (Umzingelung) von Helmstadt und eine visuelle Überlastung des Landschaftsraumes durch WKA vermieden werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit eröffnet, weitere Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen.

### **Einbezug der Umwelterwägungen**

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen. Diese betreffen neben dem Vorranggebiet WK 49 und dem in seinem Flächenumgriff veränderten Ausschlussgebiet auch Änderungen am Begründungstext. Die übrigen Festlegungen in Teilkapitel B X 5.1 „Windkraftnutzung“ bleiben unverändert, da es sich bei der gegenständlichen 15. Änderung des Regionalplans lediglich um eine Ergänzung der am 23.12.2016 in Kraft getretenen Zwölften Verordnung handelt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden sowohl in allgemeiner Form für die Region Würzburg sowie auch flächenbezogen, d.h. für das Vorranggebiet WK 49, dargelegt und bewertet und in einem Datenblatt ausführlich dokumentiert. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Festlegung des Vorranggebietes WK 49 sowie der Neuabgrenzung des Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung liegt eine flächenbezogene Einzelfallbetrachtung zugrunde, bei der über die Anwendung regionsweit

einheitlicher Tabu- und Restriktionskriterien (Ausschluss- und Abwägungskriterien) relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. Begründung zum Ziel B X 5.1.2). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein vertretbares Maß begrenzen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Einwendungen zu den relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange abgegeben:

Das Fachsachgebiet „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Unterfranken hat aufgrund der Betroffenheit agrarstruktureller Belange die Ausweisung als kritisch beurteilt und ihr Einverständnis an die Herausnahme von Flächen mit einer Ackerzahl über 60 (3 Flurstücke) gekoppelt. Hierzu wurde auf die Ausgleichsverpflichtungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen infolge der Waldrodung sowie auf die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit in einem Teilbereich des Vorranggebietes verwiesen. In die Abwägung einzustellen war, dass es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt. So trägt der Flächenbedarf für eine Windkraftanlage sowie für Kompensationsflächen (Reduzierung Flächenbedarf u.a. durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Wald, Ersatzzahlungen) nicht substantiell zur Umwidmung bzw. Reduktion von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft bei. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für die Erneuerbare Energien war ein

grundsätzlicher Ausschluss von Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit (Ackerzahl > 60) nicht vertretbar und nicht geboten.

Vom Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz wurde die Windenergienutzung im Wald als kritisch angesehen und auf die gebotene Aufhebung der 10 H-Regelung verwiesen, was die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Wälder ermöglichen würde. In die Abwägung einzustellen war, dass die Nutzung von Waldstandorten nicht generell ausgeschlossen werden kann, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem vorsorgenden Ausschluss besonders wertvoller Waldbestände (Naturwaldreservate als harte Tabuflächen sowie Schutz-, Erholungs- und Bannwald sowie Erholungswälder der Intensitätsstufe I als weiche Tabuflächen) sowie einer detaillierten Einzelfallprüfung der Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen (vgl. Restriktionskriterien gem. Begründung zum Ziel B X 5.1.2) können erhebliche Auswirkungen bereits auf Ebene des Regionalplans weitgehend ausgeschlossen werden. Bei einer sorgfältigen räumlichen, technischen und naturschutzverträglichen Standortgestaltung und einer adäquaten Folgenbewältigung, die die begleitende Infrastruktur miteinschließt, kommen damit auch Waldflächen für WKA in Betracht.

Vom Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität (VLAB) wurde jegliche weitere Ausweisung von Gebieten für die Windkraftnutzung in der Region Würzburg aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege, der Walderhaltung, der Sicherung der Gemeinwohlfunktionen und der Erholung sowie der Lage in einem windarmen Gebiet als nicht mehr verhältnismäßig abgelehnt. In die Abwägung waren die Ergebnisse des Umweltberichtes einzustellen:

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass mit der Festlegung des Vorranggebietes WK 49 erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter des UVPG oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Umweltbehörden getroffen.

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sowie der Berücksichtigung des Überlastungsschutzes (Umfassung von Ortslagen) sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen.

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem u.a. Bereiche herausragende Bedeutung für den Vogelschutz (enge Prüfbereiche um bekannte Brutplätze kollisionsgefährdete Vogelarten gem. Anlage 3 Windenergie-Erlass Bayern) vorsorgend ausgeschlossen wurden (weiche Tabuflächen). Aufgrund der naturräumlichen Lage sind negative Auswirkungen insbesondere für Arten (v.a. Vögel und Fledermäuse) nicht auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
- Die Auswirkungen auf die Landschaft sind indifferent. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Mit dem vorsorgenden Ausschluss der Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion werden die wertvollsten Landschaftsteile der Region von einer Windkraftnutzung freigehalten. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsraumes im Bereich des Vorranggebietes WK 49 ist nicht erkennbar. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windvorranggebieten mit Trinkwasserschutzgebieten der Zonen I und II ausgeschlossen und in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung (verbindlich und Vorschlag) weitgehend vermieden bzw. auf fachlich unbedenkliche Bereiche reduziert wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nicht vorgenommen. In der Begründung zum Teilkapitel B X 5.1. wurden im Ergebnis vorgebrachter Hinweise redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Alternativenprüfung**

Das neu aufgenommene Vorranggebiet WK 49 wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Begründung zum Ziel B X 5.1.2) ergeben, mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen abgestimmt und stellt einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien – und im speziellen der Windkraftnutzung – in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden. Sie gründet auf einer maßgeblichen Veränderung der abwägungserheblichen Sachlage im Planbereich („visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Ortschaften“) und stärkt das regionalplanerische Prinzip der dezentralen Konzentration der Windkraftnutzung an raum- und umweltverträglichen Standorten in Unterfranken.

### **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).